

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 342/69 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nathan P [REDACTED].

[REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], Apt. [REDACTED],
Villa I [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wittenberg, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 7. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Der Kläger hat erstmals im Dezember 1965 Entschädigungsansprüche angemeldet. Er verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und in der Ausbildung. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag als unzulässig abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 109 Abs. 3 Satz 1 ZPO) gegen die Verletzung der Antragsfrist des § 109 Abs. 1 ZPO hat das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht verweigert, dagegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



für Gesundheitsschaden erstmals begründet, ist demnach un-
zutreffend.

In Unrecht wendet sich die Beschwerde auch dagegen,
daß das Berufungsgericht in der Auffassung des § 116 BGG
durch Art. I Nr. 69 BGG-Schluss nicht die erstmalige Be-
gründung eines Anspruchs im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1
Satz 2 BGG-Schluss gesehen hat, sondern die Erweiterung
eines schon früher bestehenden Anspruchs, die nur unter den
Voraussetzungen des Art. III Nr. 2 BGG-Schluss ein Neuan-
tragsrecht begründet. Diese Auffassung des Berufungsgerichts
stimmt mit der eindeutigen Rechtslage, wie sie der Bundes-
gerichtshof Bv 1967, 367 dargelegt hat, überein.

Wüstenberg

Dr. Thum